

**EVANGELISCHER OBERKIRCHENRAT**

**70012 STUTTGART, 2015-01-08**

**POSTFACH 10 13 42**

Telefon 0711 2149-0

Sachbearbeiter/in - Durchwahl

Frau Rieger - 275

E-Mail: [Elke.Rieger@elk-wue.de](mailto:Elke.Rieger@elk-wue.de)

AZ 46.00 Nr. 1665/6

An die  
Evang. Pfarrämter und Kirchenpflegen  
über die Evang. Dekanatämter  
- Dekaninnen und Dekane sowie  
Schuldekaninnen und Schuldekane -  
landeskirchlichen Dienststellen,  
Kirchenbezirksrechnerinnen und -rechner  
großen Kirchenpflegen sowie an die Vorsitzenden  
der Mitarbeitervertretungen

---

### **Sonderregelung für Beschäftigte im Erziehungsdienst im Kirchenkreis Stuttgart**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Arbeitsrechtliche Kommission hat am 5. Dezember 2014 eine Sonderregelung für Beschäftigte im Erziehungsdienst im Kirchenkreis Stuttgart beschlossen (neue Anlage 3.2.3 zur KAO). Der Beschluss wird in Kürze im Amtsblatt veröffentlicht.

Die Anlage 3.2.3 enthält im Wesentlichen folgende Bestimmungen:

Ab 1. Januar 2015 erhalten Beschäftigte in Kindertageseinrichtungen bei einem Arbeitgeber im Kirchenkreis Stuttgart, die in Vergütungsgruppenplan 21 in S 3 bis S 7 (Stufe 2 bis Stufe 6) eingruppiert sind, bei Vollbeschäftigung eine Zulage „Tarif Plus“ von 100 € brutto monatlich. Teilzeitkräfte erhalten die Zulage anteilig entsprechend ihrem Beschäftigungsgrad.

Die Zulage nimmt nicht an den allgemeinen Entgelterhöhungen teil.

Eine weitere Voraussetzung ist, dass die Beschäftigten entweder am 1. Januar 2015 bereits in einem Arbeitsverhältnis zu einem Arbeitgeber im Kirchenkreis Stuttgart stehen oder ein solches Arbeitsverhältnis bis zum 31. Dezember 2016 begründen.

Vom 1. Januar 2015 bis 31. Dezember 2016 wird die Zulage in voller Höhe gewährt. Im Jahr 2017 beträgt die Zulagenhöhe noch 75 %, im Jahr 2018 noch 50 % und im Jahr 2019 noch 25 %. Mit Ablauf des 31. Dezember 2019 entfällt die Zulage vollständig, so dass damit eine Rückführung auf den S-Tarif stattfindet.

Hintergrund der Entscheidung ist die sehr angespannte Personalsituation in Kindertageseinrichtungen im Bereich des Kirchenkreises Stuttgart. Da die Stadt Stuttgart und auch die katholischen Träger im Stadtgebiet die Zulage Tarif Plus ebenfalls zahlen, bestand für die evangelischen Einrichtungen ein gravierender Wettbewerbsnachteil bei der Suche nach qualifiziertem Personal.

Entscheidend für den Beschluss war auch, dass die Stadt Stuttgart die durch die Zahlung der Zulage anfallenden Kosten richtliniengemäß bezuschussen wird.

**Sollten auch in anderen Regionen die kommunalen Kostenträger über den S-Tarif hinausgehende Zulagen, Prämien o. ä. zahlen, besteht die Möglichkeit, dass die Arbeitsrechtliche Kommission weitere Sonderregelungen beschließt. Voraussetzung ist aber in jedem Fall, dass die kommunalen Kostenträger die zusätzlichen Kosten mittragen würden.** Sofern von Trägerseite Interesse an weiteren Sonderregelungen besteht, müsste ein entsprechender Antrag vom Oberkirchenrat in die Arbeitsrechtliche Kommission eingebracht werden. Bitte wenden Sie sich ggf. an das Referat Arbeitsrecht.

Mit freundlichen Grüßen

Hartmann  
Oberkirchenrat